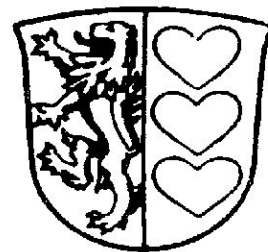


# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 14. Februar 2008

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 18.02.2008 .....	22
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 27. Januar 2008 im Wahlkreis Nr. 48, Elbe .....	23

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	57. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	23
	Bebauungsplan Nr. 130 „Brockwinkler Weg“ .....	25
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Barnstedt .....	27
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Deutsch Evern .....	28
	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wiesenweg“ der Gemeinde Melbeck .....	29
Samtgemeinde Ostheide	4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg .....	29
	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen in der Gemeinde Thomasburg .....	31
Samtgemeinde Scharnebeck	Hauptsatzung des Fleckens Artlenburg .....	32
	Entschädigungssatzung des Fleckens Artlenburg, .....	33

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .  
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL  
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.  
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

## Öffentliche Sitzung des Kreistages

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 18.02.2008, um 14:00 Uhr  
in Lüneburg, Ritterakademie**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

### Tagesordnung:

#### (öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.12.2007
4. Besetzung der Stelle der Kreisrätin / des Kreisrates zum 01.04.2008
5. Wahl von Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht Lüneburg zu bildenden Schöffenwahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013
6. Übertragung der Zuständigkeit für die Erarbeitung einer Naturschutzgebietsverordnung für das FFH-Gebiet 71 (Ilmenau-Niederung nördlich von Lüneburg) auf den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
7. Integrationsbeirat für den Landkreis und die Stadt Lüneburg
8. Antrag von KTA Christian Berisha (UWL/Bündnis Rechte) vom 10.12.2007 (Eingang: 10.12.2007);  
1 Euro Arbeitsplätze
9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einrichtung eines Seniorenservicebüros
10. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 24.01.2008 (Eingang: 24.01.2008);  
Übergangsregelung für den Rettungsdienst
11. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 01.02.2008 (Eingang 01.02.2008);  
Resolution "Der Landkreis Lüneburg soll "gentechnikfreie" Zone bleiben und auf Dauer werden"
12. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 01.02.2008 (Eingang 01.02.2008);  
"Einrichtung einer integrativen Schule als Ganztagschule"
13. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
14. Beantwortung von Anfragen gemäß 19 Geschäftsordnung
15. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
16. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Nahrstedt

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl  
vom 27. Januar 2008 im Wahlkreis Nr. 48, Elbe**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2008 das Ergebnis der Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 48, Elbe, wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	85.013
Wähler	48.271
Ungültige Erststimmen	844
Gültige Erststimmen	47.427
Ungültige Zweitstimmen	725
Gültige Zweitstimmen	47.546

**Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:**

1. Bertholdes-Sandrock, Karin	CDU	18.590
2. Kamp, Franz-Josef	SPD	14.246
3. Frhr. v. d. Bussche, Boris	FDP	3.118
4. Staudte, Miriam	GRÜNE	5.177
5. Herzog, Kurt	DIE LINKE. Niedersachsen	4.230
14. Behrens, Karl	FW	1.291
16. Groß, Christian	NPD	775

**Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:**

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	19.327
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	11.963
3. Freie Demokratische Partei	FDP	3.428
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	6.183
5. DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen	DIE LINKE. Niedersachsen	4.524
6. Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, Partei für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksabstimmung	80
8. Die Friesen	Die Friesen	49
9. DIE GRAUEN — Graue Panther	GRAUE	92
13. Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE	198
14. Freie Wähler Niedersachsen — Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängige Wählergemeinschaften	FW	552
15. Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	218
16. Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	837
17. Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	22
18. Partei Bibeltreuer Christen	PBC	73

Gewählt ist die Bewerberin:  
Bertholdes-Sandrock, Karin  
Berliner Str. 4, 29439 Lüchow (Wendland)

Lüneburg, 01.02.2008

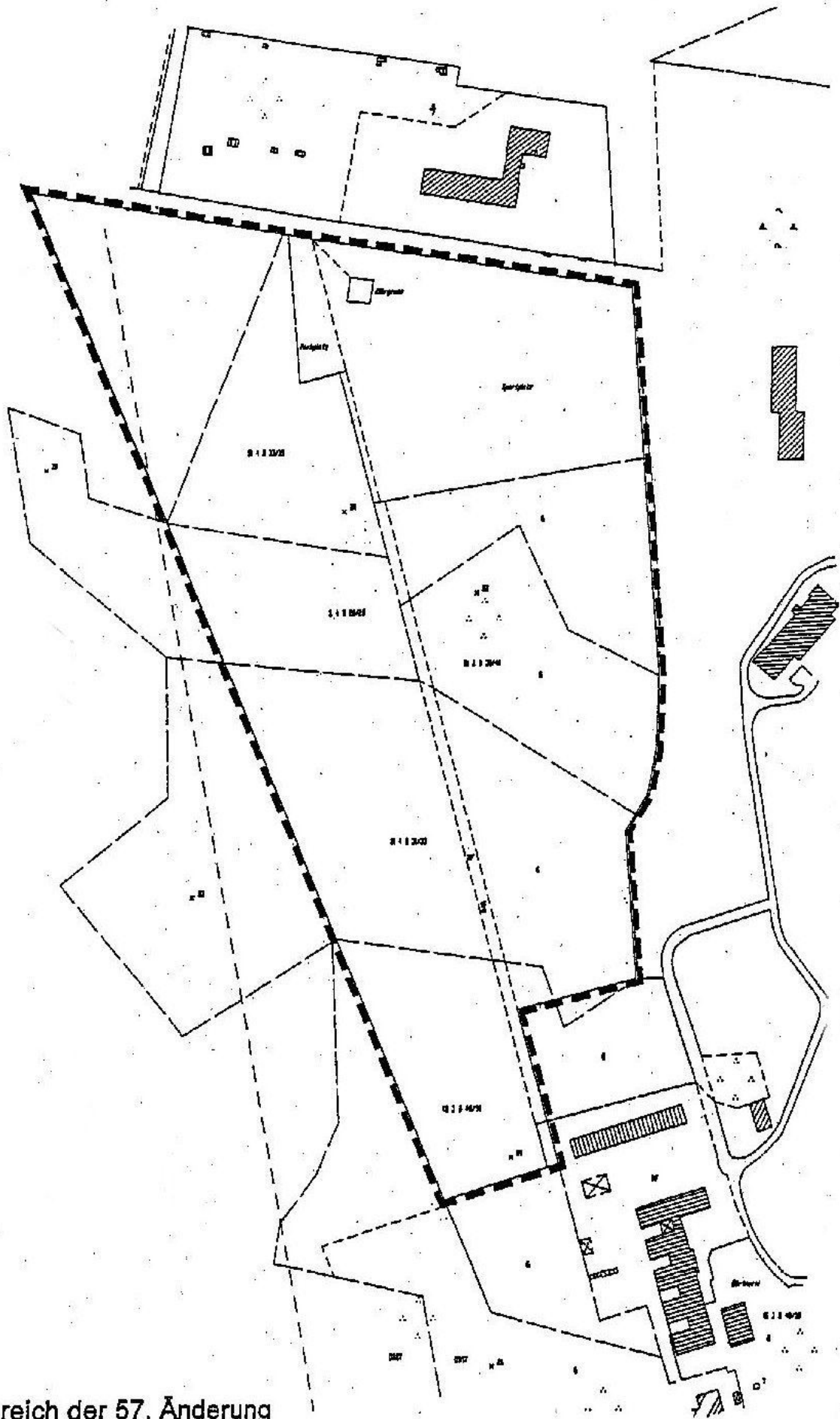
Landkreis Lüneburg  
Der Kreiswahlleiter  
In Vertretung  
Germ

**Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 20.12.2007 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Brockwinkler Weg“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 24.01.2008 – RV/LG 1.32-502.4-21101-2-LG/2/08-LG-57 genehmigt worden.

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Stadtrand von Lüneburg und hat eine Fläche von ca. 8,42 ha. Das Gelände gehörte ehemals zum Bereich des Landeskrankenhauses, welches sich östlich an das Plangebiet anschließt. Die östliche Grenze zum Landeskrankenhaus wird im Norden von Baumreihen und Baumgruppen vorrangig aus Eichen und Buchen, im Süden von einer Hainbuchenhecke markiert. Südlich des Änderungsbereiches befinden sich die Gärtnerei des Landeskrankenhauses sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden wird der Änderungsbereich vom Brockwinkler Weg begrenzt.

Der Geltungsbereich ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Geltungsbereich der 57. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
für den Teilbereich „Brockwinkler Weg“

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Gemäß § 215 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. S. I 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lüneburg, 07.02.2008  
Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Dipl.-Ing. Gundermann, Stadtbaurätin

#### **Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 20.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Brockwinkler Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Stadtrand von Lüneburg und hat eine Fläche von ca. 8,42 ha. Das Gelände gehörte ehemals zum Bereich des Landeskrankenhauses, welches sich östlich an das Plangebiet anschließt. Die östliche Grenze zum Landeskrankenhaus wird im Norden von Baumreihen und Baumgruppen vorrangig aus Eichen und Buchen, im Süden von einer Hainbuchenhecke markiert. Südlich des Plangebietes befinden sich die Gärtnerei des Landeskrankenhauses sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden wird das Plangebiet vom Brockwinkler Weg begrenzt.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

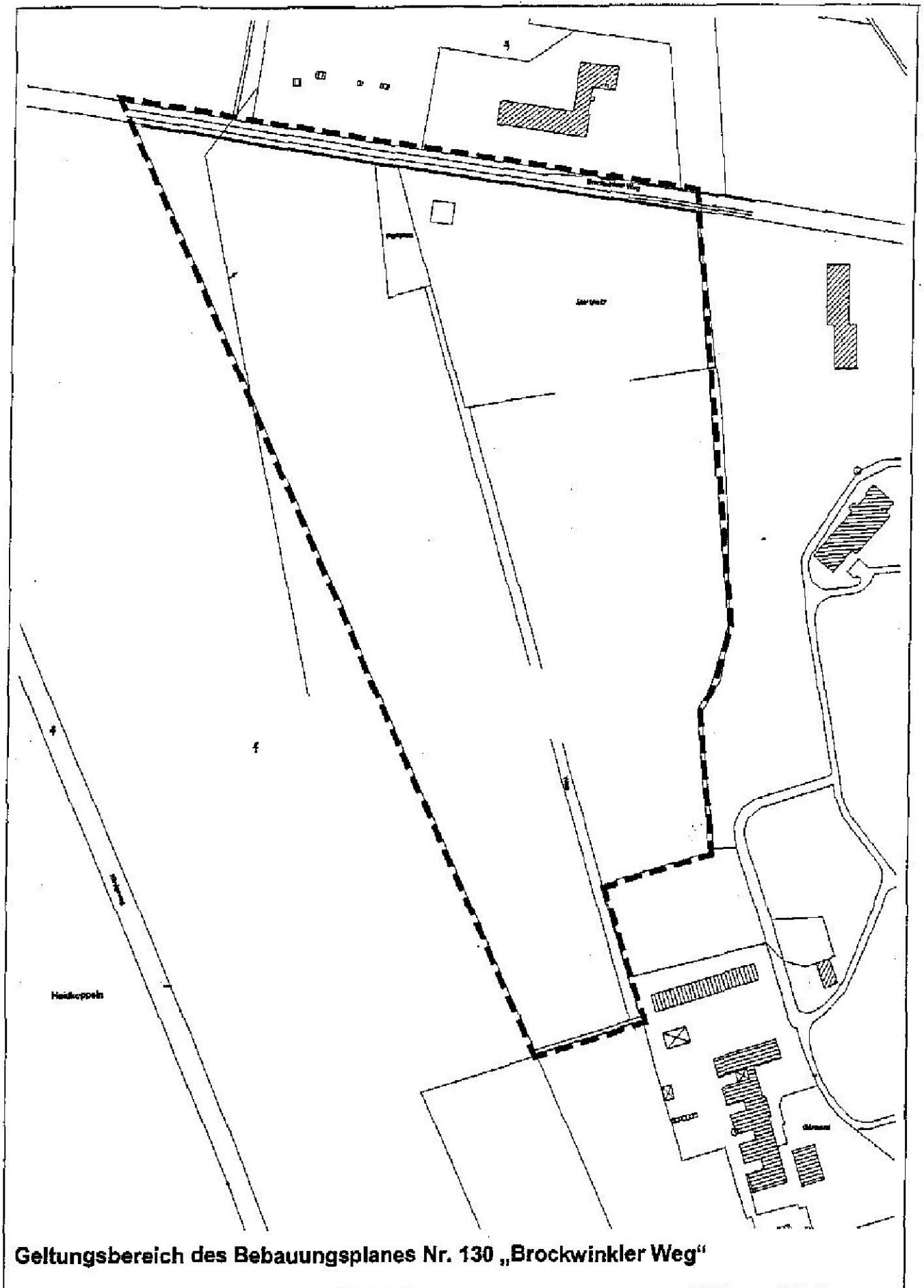
Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lüneburg, 07.02.2008  
Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Dipl.-Ing. Gundermann, Stadtbaurätin



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Brockwinkler Weg“**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	377.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	377.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	84.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	84.500,00 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) . . . . . 300 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) . . . . . 300 v. H.
2. Gewerbesteuer  
nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal . . . . . 300 v. H.

Barnstedt, den 28.11.2007  
Gemeinde Barnstedt  
Höfner  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 13.12.2007  
Höfner  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.635.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.635.200,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	797.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	797.500,00 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 430.000,-- Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) . . . . . 330 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) . . . . . 330 v. H.
2. Gewerbesteuer  
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital . . . . . 330 v. H.

Deutsch Evern, den 05.12.2007  
Gemeinde Deutsch Evern  
Höfner  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

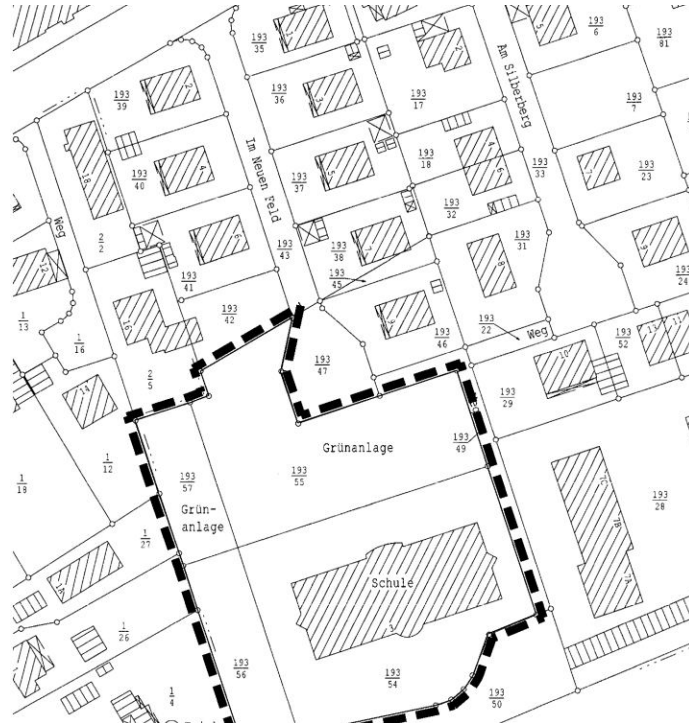
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 13.12.2007  
Höfner  
Gemeindedirektor

## HINWEISBEKANNTMACHUNG

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Wiesenweg“

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 23.01.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wiesenweg“ beschlossen.  
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wiesenweg“ mit Begründung liegt in der Gemeinde Melbeck, Floetstr. 4, 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wiesenweg“ in Kraft.

Melbeck, den 01. 02. 2008

Hübner  
Bürgermeister

### 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 12. Februar 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung

§ 1

**Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

2. Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 2 ½ Jahre sind. Über die Aufnahme jüngerer Kinder entscheidet die Gemeinde nach Rücksprache mit der Leitung des Kindergartens. Darüber hinaus bietet die Gemeinde Thomasburg in der Nachmittagsgruppe für die schulpflichtigen Kinder eine Betreuung ab 12.00 Uhr an.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung

§ 3

**Betreuungszeiten**

1. Die Betreuungszeiten werden grundsätzlich für die Zeit von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppe

und 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr für die Nachmittagsgruppe

festgelegt.

Auf besonderen Antrag werden nach Bedarf Sonderöffnungszeiten von

07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühdienst)

und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätdienst)

jeweils gegen Entgelt angeboten.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung

§ 4

**Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung im Kindergarten sind Gebühren zu entrichten.

Die Gemeinde setzt diese Gebühr für die Dauer eines Kindergartenjahres vorab fest. Diese betragen ab dem 01. 01. 2007 für den Kalendermonat.

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro Kind in der Vormittagsgruppe     | 157,00 € |
| b) Ermäßigung für Geschwisterkinder     |          |
| für das 2. Kind                         | 35,00 €  |
| für das 3. Kind                         | 60,00 €  |
| c) für den Früh- und Spätdienst jeweils | 8,00 €   |
| d) pro Kind in der Nachmittagsgruppe    | 80,00 €  |

Für Kinder in der Nachmittagsgruppe ist eine Ermäßigung entsprechend § 4 Abs. 2 nicht möglich.

Die 4. Änderung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2008 in Kraft

Thomasburg, den 09.02.2008  
Schröder  
Bürgermeister

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen  
nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Thomasburg**

Aufgrund § 135 c BauGB in Verbindung mit den §§ 6, 8, und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 16. 08. 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Aufwendungen für
  - den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen zur Verfügung gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes (§ 10 BauGB) bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB).
- (4) Bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB ergibt sich die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer aus dem zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden Landschaftspflegerischen Gestaltungsplan für die von der Gemeinde Thomasburg für Ersatzmaßnahmen bereit gestellten Flächen.

**§ 3**

**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 werden die erstattungsfähigen Kosten nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 beträgt der Einheitssatz je Quadratmeter zulässiger Grundfläche bei Inanspruchnahme von
  - Ackerland 4,00 €/m<sup>2</sup>,
  - Grünland 3,00 €/m<sup>2</sup>.

Die Einheitssätze verändern sich erst bei neuen Beschlüssen der Gemeinde.

**§ 4**

**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Benutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige, selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**

**Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**

**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 7**

**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thomasburg, den 01.02.2008  
Dieter Schröder  
Bürgermeister

**Hauptsatzung  
des Fleckens Artlenburg**

Aufgrund der §§ 6 + 7 in der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006, (Nds. GVBl. S. 3203) hat der Rat. des Fleckens Artlenburg in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Hoheitszeichen**

- (1) Der Flecken. führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Artlenburg“
- (2) Der Flecken führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:  
Über silbernen Wellenschildfuß, darin ein schwarzer Anker, auf grünem Hügel in Silber ein roter Kirchturm mit goldenem Tor, beiderseits begleitet von grünem Buschwerk“.
- (3) Jede Anwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung des Fleckens zulässig.
- (4) Die Farben des Fleckens Artlenburg sind: rot, grün, silber, schwarz, gold.
- (5) der Flecken führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen und die Bezeichnung „Flecken Artlenburg -Landkreis Lüneburg“.

**§ 2**

**Rat**

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten einen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen, nicht der Beschlussfassung des Rates.
- (3) Verträge des Fleckens mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat. Wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt, entscheidet Verwaltungsausschuss

**§ 3**

**Verwaltungsausschuss**

Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer beiwohnen, sofern für sie nicht der § 26 NGO (Mitwirkungsverbot) gilt.

**§ 4  
Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für den Flecken oder Teile des Fleckens rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Fleckens. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (2) Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

**§ 5  
Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Fleckens an den Fleckenrat zu wenden.  
Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen, als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die Verwaltung. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 6  
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen des Fleckens in männlicher Form benannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 7  
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.
- (2) Zeit und Ort der öffentlicher Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse sowie die Tagesordnungen werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gebäude Stremel 8, 21380 Artlenburg, veröffentlicht.
- (3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen, ebenfalls an der in Absatz 1 genannten Stelle. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

**§ 8  
Schlussvorschrift**

Diese Hauptsatzung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.4.1997 sowie die Änderung in der Euro-Glättungssatzung vom 30.8.2001 außer Kraft.

Artlenburg, den 19.12.2007  
Twesten, Bürgermeister

**Entschädigungssatzung  
des Fleckens Artlenburg, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 6,29, 39,40 Abs. 1 Nr 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) hat der Flecken Artlenburg durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 19.12.2007 folgende Entschädigungssatzung *erlassen*:

**§ 1  
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- 1 die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 37,50 €

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 10,00 €.

- Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund Ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Au~andsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

### § 3

#### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
  - für den Bürgermeister . . . . . 375,00 €
  - für den stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter . . . . . 75,00 €
  - für den. stellv. Bürgermeister . . . . . 60,00 €
  - für den Verwaltungsvertreter . . . . . 30,00 €
  - für den Fraktionsvorsitzenden . . . . . 50,00 €
  - für die Pflege der Hornepage des Fleckens . . . . . 60,00 €
  - für die/den Seniorenbeauftragten des Fleckens . . . . . 25,00 €
  - für die/den ehrenamtl. Jugendpfleger  
für einmalige Öffnungszeit / Woche . . . . . 65,00 €  
für mehrmalige Öffnungszeit / Woche. . . . . 135,00 €
  - für die Führung der Dorfchronik . . . . . jährlich 200,00 €
- Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem ersten stellv. Bürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes der Bürgermeister. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
- Für den stellv. Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.  
Sofern, ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.

### § 4

#### Verdienstausschlag

Neben den Leistungen nach §§ 1 – 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.  
Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 € pro Stunde begrenzt.  
Verdienstausschlag wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann

### § 5

#### Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister 25,00 €. Der stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden 7,50 €. Zusätzlich erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale i. H. von 35,00 € für den wöchentlichen Postaustausch mit der Samtgemeinde Scharnebeck.

### § 6

#### Telefonkostenpauschale

Als monatliche Telefonkostenpauschale erhält der Bürgermeister 15,00 €

### § 7

#### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz
- Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 4 + 4 bleiben unberührt.
- Dienstreisen bedürfen, der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
- Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit vor anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden.

**§ 8**  
**Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
  - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 12,50 € / Tag
  - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 6,00 €/Stunde, höchstens 35,00 €/Tag
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab . 1. 1 2008 in Kraft.  
Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Artlenburg, den 19.12.2007  
Bürgermeister

















































